



HUNZENSCHWIL

Benützungsreglement Waldhaus

Beschluss	13. April 2026
gültig ab	13. April 2026

1. Zweckbestimmung

Das Waldhaus ist im Eigentum der Ortsbürgergemeinde Hunzenschwil. Es dient geselligen, kulturellen und feierlichen Anlässen und bietet Platz für 30 – 40 Personen.

2. Beschrieb

Zum Waldhaus gehören das gedeckte Aussencheminée mit dem gedeckten Sitzplatz, der Brunnen, die Grillstelle und die Parkplätze auf der anderen Strassenseite.

Die Grillstelle im Freien darf ohne Bewilligung benützt werden, sofern das Waldhaus nicht belegt ist.

3. Aufsicht

Die Aufsicht über das Waldhaus inkl. Wartung und Betrieb erfolgen durch den Hüttenwart oder dessen Stellvertreter.

4. Benützungsrecht / Anmeldung

Die Bewilligung für die Benützung des Hauses erteilt die Gemeindekanzlei. Anmeldungen für die Belegung sind frühzeitig an die Gemeindekanzlei zu richten. Die Bewilligung wird schriftlich bestätigt. Der Gesuchsteller muss mindestens 18 Jahre alt sein.

Veranstaltungen mit Verwendung technischer Hilfsmittel wie Licht- oder Verstärkeranlagen sind gemäss § 20 der Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau im Aussenbereich verboten. Das Abfeuern von Feuerwerk und jeglichen Knallkörpern ist untersagt. Widerhandlungen werden vom Gemeinderat geahndet.

Besteht ein Verdacht auf eine Veranstaltung mit extremistischem Gedankengut, wird der Kantonspolizei Aargau umgehend Meldung erstattet.

Der Gemeinderat ist befugt, in begründeten Fällen vom Reglement abzuweichen.

5. Haftung und Sorgfaltspflicht

Die Eigentümerin des Waldhauses lehnt jegliche Haftung für Unfälle und Schäden, die im Zusammenhang mit der Benützung des Waldhauses und der Aussenplätze entstehen, ausdrücklich ab. Die Benützer haften für alle durch sie verursachten Schäden an Haus, Inventar, Mobiliar und Umgebung. Veranstalter, deren Benehmen zu Klagen Anlass gibt, kann die Wiederbenützung des Hauses verweigert werden.

Der Zugang zu Löschmitteln, Löschdecken und Feuerlöschern muss jederzeit möglich sein.

Die Benützer sind verpflichtet, zum Haus und zum Inventar Sorge zu tragen. Die Aussenanlagen und der Waldbestand sind in jeder Beziehung zu schonen. Es sind ausschliesslich die WC-Anlagen zu benutzen.

Es ist nicht gestattet, das Waldhaus für Dritte zu mieten. Der Mieter hat während des Anlasses anwesend zu sein.

6. Gebühren

Für Anlässe im Waldhaus sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) Gebühr für ortsansässige Vereine oder Kommissionen	Fr.	100.00 / Tag
b) Gebühr pro Tagesbelegung	Fr.	210.00 / Tag
c) Heizkostenbeitrag Oktober - März	Fr.	50.00 / Tag
d) Absage nach definitiver Reservation		
bis 2 Monate vor Termin	Fr.	100.--
bis 1 Monat vor Termin	Fr.	150.--

Die Gebühren sind bei der Reservation zu bezahlen. An den Hauswart selbst sind keine Gebühren zu entrichten.

7. Mobiliar

Das vorhandene Geschirr steht den Benützern zur freien Verfügung. Nach Gebrauch ist es in gereinigtem Zustand richtig zu versorgen.

Der Innenraum und die Umgebung sind in bester Ordnung zu halten. Es ist untersagt, Tische und Stühle des Waldhauses ins Freie zu stellen.

Zerbrochenes Geschirr und defektes Mobiliar wird den Benützern in Rechnung gestellt.

8. Übergabe und Reinigung

Der Schlüssel zum Waldhaus wird beim Hüttenwart oder dessen Stellvertreter bezogen. Der Hüttenwart regelt den Bezug und die Rückgabe des Waldhauses direkt mit den Benützern. Bei Verlust des Schlüssels haften die Benutzer für den vollen Schaden.

Die Waldhausbenutzer sind verpflichtet, die Lokalitäten in gereinigtem Zustand zu verlassen. Der anfallende Abfall ist von den Benützern mitzunehmen. Nachträglicher Reinigungs- und Entsorgungsaufwand wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Vor dem Verlassen des Waldhauses ist das Licht zu löschen. Die Fensterläden und Türen sind richtig zu verschliessen.

Wegmarkierungen (Ballons etc.) sind nach dem Anlass zu entfernen. Für nicht entfernte Markierungen wird eine Entsorgungsgebühr von Fr. 50.-- in Rechnung gestellt.

Hunzenschwil, 13. April 2026

Gemeinderat Hunzenschwil

Gemeindeammann
sig. Urs Wiederkehr

Gemeindeschreiberin
sig. Colette Hauri